



Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Einwohnermeldeverfahren

Stand: 10.02.2026

1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-fuessen.de Telefon: 08362 903-0
2.	Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH Hansastr. 12-16 80686 München E-Mail-Adresse: datenschutz@gkds.bayern Telefonnummer: 089 54758-0
3.	Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: - Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).



		Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4.	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0, Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5.	Zwecke der Datenverarbeitung	Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens und der Wahlvorschriften nachzukommen
6.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG Meldedatenverordnung (MeldDV) 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) Bundesmeldegesetz (BMG) § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 23 Personalausweisgesetz (PAuswG) § 21 Passgesetz (PassG) Personalausweisverordnung (PAuswV) Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und § 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) § 139b Abgabenordnung (AO)



		§ 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - § 60 Personenstandsverordnung (PStV) § 10 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011) § 58c Soldatengesetz (SG) Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunal- Wahlgesetze und Wahlordnungen Wahlstatistikgesetz (WStatG)
7.	Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt ¹	
8.	Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden ²	-
9.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Empfänger: Bundesdruckerei nach § 6a PassG Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, § 10 2. BMeldDÜV Abfallbehörden nach § 31 MeldDV Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i.V.m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BevStatG Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG Datenübermittlung an den Bayerischen Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV sowie § 10 Abs. 7 S. 1 RBeitrStV Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2. BMeldDÜV und § 58c SG Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2. BMeldDÜV Bundeszentralregister nach § 7 2. BMeldDÜV Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2. BMeldDÜV Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2. BMeldDÜV, § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO

¹ Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO: Soweit es für den Bürger aus dem Antragsformular nicht erkennbar ist, dass noch weitere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, weil sie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sind diese hier anzugeben.

² Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO.



		Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1.BMeldDÜV Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 34 BMG und nach § 36 BMG Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG, Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nach § 37 BMG, Automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG, Automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach § 43 BMG, Regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach § 43 BMG Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Gruppenauskunft nach § 46 BMG Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach § 50 BMG Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach § 7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG Übermittlung von Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers Anlass der Offenlegung siehe Punkt 5 und 6
10.	Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	- Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.
11.	Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
12.	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG). I. Im Melderegister: 1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod Ausnahmen: 1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung 1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod



		1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod 2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod 3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod 4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG II. Im Passregister: 1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes 2. Selbstaushangestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf 3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushandigung des Dokuments 4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit III. Im Personalausweisregister: 1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises 2. Selbstaushangestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf 3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushandigung des Dokuments 4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit IV. Im Wählerverzeichnis, Wahlscheinverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis: 1. Nach Erlass des Gesetzgebers
13.	Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen: Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 6 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen verpflichtend.

Quellenangabe:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
<https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/datenschutz-in-bayern/>